

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. April 1997

### **749. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Egg ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 17. Juni bis 17. Juli 1996 öffentlich aufgelegt. Es sind zwei Einsprachen zur Ausscheidung der Bachuferbestockung auf dem Grundstück Kat.-Nr. 6658, «Chrüzlenbach», als Wald erfolgt. Eine konnte erledigt werden. Die anderen Einsprecher machen geltend, dass die Ausscheidung von Wald im fraglichen Bereich eine Wertminderung (weniger Sonne, mehr Feuchtigkeit, längere Heizperiode) für ihre Liegenschaft bedeute. In Bezug auf eine Auslichtung sei zudem ein längerer Instanzenweg in Kauf zu nehmen. Ausserdem sei ihnen im Baujahr 1972 die damalige Waldgrenze als fixer, unverrückbarer Punkt dargestellt worden.

Gemäss Art. 2 WaG gilt als Wald jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend. Bei der betroffenen Bestockung handelt es sich um eine mindestens zweireihige Fortsetzung eines bestehenden Waldkomplexes. Die Bestockung erfüllt auch alle weiteren für eine Ausscheidung als Wald massgeblichen (Mindest-)Kriterien. Die von den Einsprechern geltend gemachten Argumente vermögen deshalb an der Waldqualität der fraglichen Bestockung nichts zu ändern.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Egg wird gemäss den Waldgrenzenplänen 1:500, Teilbereiche «Ämet/Tannweid», «Chrüzlenbach», «Hoflet/Lee», «Müli/Esslingen», «Neuhaus», «Ochsner/Waldstrasse», «Radrainweg/Hofnerbach», «Salzacher», «Sagitobel/Hinteregg», «Sportanlage/Leebach», «Tannweid/Buhalden» sowie «Weid», alle vom 20. März 1996 festgesetzt.

II. Die Gemeinde Egg wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Regierungsrates innert zwanzig Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Egg, 8132 Egg, Margrit und Walter Pelli, Säntisstrasse 31, 8133 Esslingen, Rosina und Volker Kopp, Säntisstrasse 29, 8133 Esslingen, Hans Ulrich Hofmann, Schönfels, 8618 Oetwil a. S., das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**